



Landesverband 4

für sportliches Großkaliberschießen in
Nordrhein-Westfalen e.V.



Ausschreibung 1. BDS – Vorderladerschießen

Disziplinen:

Es werden nur ausgesuchte Lang- und Kurzwaffendisziplinen angeboten gemäß BDS-Sporthandbuch in der z. Zt. gültigen Fassung.

25 Meter Präzision
50 Meter Präzision und Dreistellungsschießen

Starterklassen:

Schützenklasse bis einschl. 59 Jahre
Seniorenklasse ab 60 Jahre

Termine:

Samstag, 08.01.2022 09 Uhr bis 18 Uhr
Samstag, 15.01.2022 09 Uhr bis 18 Uhr (optional)

Ort:

Schießstand SSV Rurtal Hückelhoven: Bergerhof, 41836 Hückelhoven-Kleingladbach
Anfahrtskizze auf der Homepage des Vereins: www.ssv-rurtal.de
Telefon Schießstand: 02433 1288)
Email : bjorn.rodén@bdsnrw.org ; reiner.schlebusch@gmx.de

Startgeld:

7,00 € für jeden Start

Das Startgeld ist gesamthaft pro Verein und im Voraus zu entrichten. Für den Verein besteht dazu die Möglichkeit, sich eine Vereinskennung (VKxxxx) anzulegen, um die Rechnung auszudrucken.

Die Startgelder sind **AB** dem 10.12.2021 auf **folgendes Konto** (Achtung: Bitte **KEINE** Einzelüberweisungen durch Schützen) zu überweisen:

Inhaber: Björn Roden
IBAN: DE17 3104 0015 0456 0421 00
Commerzbank
Verwendungszweck: Vereinsnummer + Schwarzpulver

Sollten noch Forderungen gegen den Verein bestehen, ist bis zur vollständigen Zahlung kein Schütze für einen Start zugelassen

Startgeld ist „Reuegeld“. Das heißt: Eine Rückerstattung bei „Nicht-Antritt“ erfolgt nicht!
Starts können nicht auf andere Schützen übertragen werden.



Landesverband 4

für sportliches Großkaliberschießen in
Nordrhein-Westfalen e.V.



Anmeldung:

Vom **01.11.2021** bis zum **10.12.2021** kann man sich **ausschließlich** online (<https://bdsmeisterschaft.de/>) zum Wettkampf anmelden.

Nach vollständigem / vereinsweisem Startgeldeingang können ab dem **15.12.2021** auch die Startplätze gebucht werden.

Achtung: Es werden nur Vereine freigegeben, die das komplette Startgeld überwiesen haben.

Buchungsende 06.01.2022.

Bitte beachten Sie, dass die im System angegebenen Bahnnummern nur eine Hilfestellung für die Einteilung sind.

Die Schießbahnen werden vor Ort durch die jeweiligen Schießleiter vergeben. Ein Anspruch auf die gebuchte Schießbahn besteht grundsätzlich nicht.

Allgemeine Hinweise und Sicherheitsbestimmungen

Der Start am Wettkampftag kann nur mit einer gültigen Beitragsmarke im BDS-Ausweis erfolgen.

Außerdem ist eine gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz zwingend vorzuzeigen.

Die Startzeiten können leicht von den mitgeteilten Terminen abweichen. Teilnehmer haben sich rechtzeitig auf den jeweiligen Ständen einzufinden. Die Anmeldung hat
bei Startzeiten bis 11:00 Uhr mindestens 30 Min.,
bei Startzeiten nach 11.00 Uhr-min. 60 Min.,
vor dem ersten Starttermin zu erfolgen.

Meldet ein Starter sich zu seiner vorgesehenen Startzeit nicht rechtzeitig an, so hat er keinen Anspruch auf eine Ersatzstartzeit.

Es gelten die Vorgaben der Verordnung zum Waffengesetz, insbesondere in Bezug auf die vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6 AWaffV). Bei kritischen Waffen hat der Schütze den Nachweis der Freigabe für den Schießsport selbst zu erbringen. Den Anweisungen der Standaufsichten ist Folge zu leisten. Bei groben Sicherheitsverstößen erfolgt sofortiger Ausschluss vom Wettbewerb.

Es gilt ein generelles Verbot für eingeschaltete Handys im Bereich der Schützenstände. Bei Verstoß kann ein Standverweis erfolgen.

Waffen dürfen nur auf dem Schießstand nach vorheriger Anweisung der Schießleiter aus- bzw. eingepackt werden.

Wie weisen ausdrücklich auf den „Dress-Code“ des BDS hin: keine Camouflage-, Militärkleidung, etc.! (Dies gilt auch für Kopfbedeckungen und für Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz!))

Das Tragen von Traditionskleidung ist erlaubt und gewünscht. (Keine Militärische- oder Tarnbekleidung, es sei denn, sie entspricht der Zeitepoche 17. bis 19. Jahrhundert (siehe Kommentar zur Sportordnung und Sportordnung))

Die Sicherheitsbestimmungen des Allgemeinen Teil des Sporthandbuchs als auch des Teiles „Perkussion/Schwarzpulver“ sind beim Umgang mit den Waffen strikt einzuhalten. Verletzungen gegen die vorgeschriebene Waffenhandhabung werden mit einer Wettkampfdiskualifikation geahndet

Jeder Teilnehmer haftet für durch ihn verursachte Schäden. Hierbei sind die für die jeweilige Anlage geltenden Bedingungen maßgeblich.



Landesverband 4

für sportliches Großkaliberschießen in
Nordrhein-Westfalen e.V.



**Die am Wettkampftag geltenden Vorschriften und Einschränkungen bezüglich der Covid19-(Corona)-Pandemie sind zwingend einzuhalten. (siehe auch Hygieneplan des LV4 !!!!)
Eine Nichtbeachtung kann zum Ausschluss führen.**

Die Durchführung des Wettkampfs erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW bzw. behördliche „Corona-Regeln“ an den Wettkampftagen eine entsprechende Veranstaltung erlauben. Sollten die Pandemieentwicklung und damit verbundene behördliche Verbote eine Wettkampfdurchführung nicht zulassen, wird der Wettkampf ggfls. auch kurzfristig abgesagt. Zu diesem Zeitpunkt eventuell bereits gezahlte Startgelder werden in diesem Fall erstattet.

Sollte am Wettkampftag ein durch eine Bundes- Landes- Kreises- oder einer ähnlichen Verordnung ein negativer Test , ein Impfnachweis oder ein Nachweis über eine überstandene Infektion nötig sein, so ist dieser mitzubringen.

Änderungsvorbehalt: Der Veranstalter behält sich Änderungen auf Grund von ihm nicht zu verantwortenden Ereignissen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Roden
Bezirkssportleiter KW Bezirk 5



Reiner Schlebusch
Beauftragter für Schwarzpulver
Bezirkssportleiter Langwaffe Bezirk Süd



Landesverband 4

für sportliches Großkaliberschießen
in Nordrhein-Westfalen e.V.



Hygieneplan des BDS LV4 für Wettbewerbe

Folgende Regelungen sind bis auf Weiteres für alle Wettbewerbe des LV 4 NRW verbindlich zu beachten.

1. Keine Erkrankten auf der Anlage, strikte Einhaltung der Abstandsregeln, Tragen von Mund und Nasenschutz durch entsprechende Masken, Handdesinfektion sowie Einhaltung der Niesetikette sind oberste Regeln.

Es gelten alle Corona bedingten Regeln die dem Schießstandbetreiber durch die jeweiligen Ordnungs- und Gesundheitsämter der Stadt- oder Kommunalverwaltungen auferlegt wurden sowie die durch Allgemeinverfügung erlassenen Ordnungen des jeweiligen Bundeslandes.

Ist dort nichts anderes geregelt:

- Mindestabstand von 1,5 Meter
- Tragepflicht eines Mund-Nasenschutzes
- Händedesinfektion beim Betreten der Räumlichkeiten des Schießstandes

Gibt es eine festgelegte maximale Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig in den entsprechenden Räumen aufhalten dürfen, so sind auch die Aufsichten und die Organisationsmitglieder mit zu zählen.

2. Kein Schütze, keine Aufsichtsperson- oder Organisationsmitglied betritt die Schießanlage mit Symptomen einer Erkältung, Grippe oder Symptomen wie vom RKI zu SARS-CoV-19 beschrieben. Insbesondere bei Fieber, trockenem Husten, wenn der sich Geschmack- oder Geruchssinn beim Essen verändert haben oder gar sich das Luftholen verschlechtert hat.

(Symptome SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

Husten, Fieber, Schnupfen, Lungenentzündung, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf-, Muskel -und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, nicht Ansprechbarkeit, Schläfrigkeit.)

3. Das Kommen und Gehen der Schützen, der Aufsichtspersonen und Organisationsmitgliedern sind in einer Liste zu führen.

4. Die Aufenthaltsdauer ist auf ein Minimum zu beschränken. I.E. für den Schützen bis zu 30 Minuten vor der angegebenen Startzeit bis zum Ende seines Starts. Bei mehreren Starts am selben Tag sind die Pausenzeiten entsprechend der vom Schießstandbetreiber angegebenen maximalen Personenzahl gestattet. Hierbei sind den als nächstes startenden Schützen der Vorrang einzuräumen.

5. Bei allen Disziplinen im Liegen oder Sitzen sind die Flächen (Waffenaufgabe) vor dem Verlassen des Standes durch den Schützen in Gegenwart der Aufsichtsperson zu desinfizieren.



Landesverband 4

für sportliches Großkaliberschießen
in Nordrhein-Westfalen e.V.



6. Bei Hilfestellungen im Falle einer Waffenfunktionsstörung sind Einmalhandschuhe zu tragen.

7. Es sind nur sogenannte „medizinische“ Schutzmasken zulässig, d. h. mindestens OP-Masken, FFP2-Masken oder höhere Schutzwirkung. Einfache Stoffmasken sind nicht zulässig. Die zu tragenden Schutzmasken müssen angemessen erscheinen, d. h. dem vorgesehenen Zweck entsprechen und dürfen dem Ansehen des Schießsports nicht abträglich sein (keine unangemessenen Bilder, Symbole, Tarnaufdrucke, Sturmhauben etc.).

8. Der LV 4 stellt seinen Schiessleitern und Helfern pro Veranstaltung jeweils 3 OP-Schutzmasken zur Verfügung.

Teilnehmer, die ohne Schutzmaske erscheinen oder deren Schutzmaske den Anforderungen nicht entspricht, können bei der Anmeldung eine (!) medizinische OP-Schutzmaske zum Preis von EUR 1,00 erwerben.

Der Hygieneplan tritt mit sofortiger Wirkung auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 05.06.2020 i.d.F. vom 01.03.2021

.....
Horst-Ingo Sebode - Präsident LV 4

.....
Rolf Wermeyer - Vizepräsident Finanzen - LV 4

.....
Ulrich Woschoen – Vizepräsident

.....
Peter Fischer - Vizepräsident